

31.03.89

A

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 134. Sitzung am 16. März 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/4089 den von den Abgeordneten Carstensen (Nordstrand), Eigen und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Bredehorn, Richter, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Seefischereigesetzes
- Drucksache 11/3596 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 21.04.89

Initiativgesetz des Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Fangerlaubnis wird nur erteilt, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausüben will, die bereits in den Jahren 1986 oder 1987 aufgrund einer Fangerlaubnis betrieben wurden oder deren Bau oder Anschaffung mit Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert wurde oder wird. Abweichend von Satz 4 kann eine Fangerlaubnis mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Betrieb eines Fischereifahrzeuges erteilt werden,

1. für das die Befugnis zum Führen der Bundesflagge gemäß § 11 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen wurde,
2. das ein Fahrzeug ersetzt, welches in Totalverlust geraten ist, sofern es nicht größer oder stärker (Kw/BRT) ist als das verlorengegangene Fahrzeug,
3. das ein Fahrzeug ersetzt, das einer Flottenkategorie angehört, bei dem die gemeinschaftsrechtlich festgesetzte Teilkapazitätsobergrenze für die deutsche Fischereiflotte bereits unterschritten ist, sofern es nicht größer oder stärker (Kw/BRT) als das ersetzte Fahrzeug ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. März 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.